

Anforderungen an Futtermittelhersteller gemäß EG-Öko-Verordnung (Nr. 834/2007 und 889/2008)

Grundsätze

Die Herstellung verarbeiteter ökologischer Futtermittel beruht auf Grundsätzen bzw. allgemeinen Vorschriften, die in Artikel 7 und 18 der VO (EG) Nr. 834/2007 niedergelegt sind, insbesondere:

- Herstellung verarbeiteter ökologischer Futtermittel aus ökologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, außer wenn ein Futtermittel-Ausgangserzeugnis als ökologisches Erzeugnis auf dem Markt nicht erhältlich ist;
- Beschränkung der Verwendung von Futtermittel-Zusatzstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches oder zooteknisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;
- Ausschluss von Stoffen und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer Futtermittel verloren gegangene Eigenschaften wieder herstellen oder das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten;
- sorgfältige Verarbeitung der Futtermittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden;
- keine Verwendung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die unter Einsatz von chemisch-synthetischen Lösungsmitteln hergestellt worden sind;
- keine Verwendung von ökologischen Futtermittel- oder Umstellungsfuttermittel-Ausgangserzeugnissen zusammen mit den gleichen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus nicht-ökologischer Produktion in einem ökologischen Futtermittel.

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und andere Stoffe

Die Verwendung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen ist in den Durchführungsvorschriften der VO (EG) Nr. 889/2008 wie folgt geregelt:

- Es dürfen nur bestimmte Erzeugnisse und Stoffe in Futtermitteln verwendet werden, die in Artikel 22 aufgeführt sind. Dieser Artikel wurde mit der VO (EG) Nr. 505/2012 der Kommission zur Änderung der Durchführungsvorschriften, die am 16.06.2012 in Kraft getreten ist, neu gefasst.
- Die Verwendung von nicht-ökologischen Futtermitteln unterliegt folgenden Beschränkungen:
 - Eiweißfuttermittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs aufgrund Mangelversorgung in der EU, max. 5 % der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs für Schweine und Geflügel in der Jahresration, bis Ende 2018 (Ausnahmeregelung des Artikel 43 der VO (EG)

Nr. 889/2008 aufgrund Mangelversorgung in der EU; verlängert mit Änderungsverordnung (EU) 2017/2273 vom 08.12.2017,

- Gewürze, Kräuter und Melassen (max. 1 % der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs in der Jahresration einer bestimmten Tierart), sofern in ökologischer Form nicht verfügbar (Bio-Melasse in Deutschland jedoch ausreichend verfügbar)
- Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, nur für Nicht-Pflanzenfresser
- Mineralstoffe und Bierhefe gem. Anhang V
- Salz
- Futtermittelzusatzstoffe gem. Anhang VI

Die in Artikel 22 aufgelisteten Erzeugnisse und Stoffe sind bei der Rezepturgestaltung verarbeiteter ökologischer Futtermittel zu beachten.

Futtermittel aus der Region

Außerdem wurde in Art. 19 der VO (EG) Nr. 889/2008 neu geregelt, dass bei Schweinen und Geflügel mind. 20 % der Futtermittel vom eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder anderen Öko-Betrieben in der Region stammen müssen (bei Pflanzenfressern weiterhin mind. 60 %). Diese Regelung gilt für landwirtschaftliche Betriebe. Die Kontrollbehörden der Länder haben sich auf eine einheitliche Auslegung verständigt, wonach als Region das Bundesland, in dem der futtermittelverbrauchende Betrieb liegt, und die direkt angrenzenden Bundesländer bzw. politischen Einheiten (NUTS 1) bei Nachbarstaaten zu betrachten sind.

Herstellungsprozess und Dokumentation

Vor Beginn der Erzeugung von Futtermitteln gemäß der EG-Öko-Verordnung ist vom Unternehmen eine Betriebsbeschreibung zu erstellen. Dies erfolgt gemeinsam mit der Kontrollstelle im Rahmen der Erstkontrolle. Es sind Einheiten, Einrichtungen/Anlagen, Betriebsstätten und Tätigkeiten vollständig zu beschreiben und alle Maßnahmen zu dokumentieren, die das Unternehmen ergreift, um die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen.

Artikel 26 der VO (EG) Nr. 889/2008 enthält Produktionsvorschriften für Futtermittel herstellende Unternehmen. Diese müssen

- geeignete Verfahren einrichten und regelmäßig aktualisieren, die auf einer systematischen Identifizierung der kritischen Stufen im Verarbeitungsprozess beruhen und die sicherstellen, dass hergestellte Erzeugnisse die Vorschriften für die ökologische Produktion erfüllen,

- Vorkehrungsmaßnahmen treffen, um das Risiko einer Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe zu vermeiden,
- geeignete Reinigungsmaßnahmen durchführen, deren Wirksamkeit überwachen und aufzeichnen.

Darüber hinaus werden an Unternehmen, die in der Einheit ökologische und nicht-ökologische Erzeugnisse aufbereiten oder lagern, folgende Anforderungen gestellt:

- Durchführung von räumlich oder zeitlich getrennten Arbeitsvorgängen kontinuierlich in geschlossener Folge auf gereinigten Anlagen,
- Lagerung von ökologischen Erzeugnissen vor und nach den Arbeitsgängen räumlich oder zeitlich getrennt,
- Treffen von Vorkehrungen zur Identifizierung der Partien und zur Vermeidung von Vermischung oder Austausch mit nicht-ökologischen Erzeugnissen.

Aufzeichnungen zum Warenfluss

Bei der Kontrolle muss nachvollziehbar sein, wie viele Rohwaren im Betrieb eingekauft und welche Mengen an ökologischen Erzeugnissen verkauft wurden. Hierzu benötigt die Kontrollstelle Einblick in die Rezepturen, Eingangs- und Ausgangsrechnungen, Produktionsaufzeichnungen und Inventurlisten.

Eine Zusammenfassung der Daten zu wöchentlichen oder monatlichen Verkaufs- oder Produktionsmengen kann die Kontrollzeit verkürzen und somit Kosten sparen.

Bei der Wareneingangskontrolle sind die angelieferten Rohstoffe zu überprüfen auf:

- Kennzeichnung auf Gebinden bzw. Warenbegleitpapieren,
- ggf. Verplombung/Versiegelung der Verpackung,
- Kennzeichnung auf Lieferscheinen und Rechnungen.

Das Ergebnis der Wareneingangskontrolle ist zu dokumentieren, z.B. durch einen entsprechenden Vermerk auf den Lieferpapieren.

Sollten sich bei dieser Überprüfung Zweifel an der ökologischen Herkunft ergeben, darf die Ware erst dann als ökologische Ware aufbereitet bzw. mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarktet werden, wenn durch zusätzliche Informationen zweifelsfrei ermittelt werden konnte, dass es sich um ökologische Ware handelt.

Transport (Art. 31/32 der VO (EG) Nr. 889/2008)

Ökologische Erzeugnisse dürfen zu anderen Einheiten oder Unternehmen nur in Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind,

dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann. Die Behältnisse oder Transportmittel müssen nicht verschlossen werden, wenn die Erzeugnisse direkt zwischen Unternehmen befördert werden, die beide dem Bio-Kontrollverfahren unterstehen.

Werden nicht verpackte und etikettierte Erzeugnisse transportiert, so müssen diese mit einem Warenbegleitpapier versehen sein, das dem Behältnis oder Transportmittel eindeutig zugeordnet werden kann und die erforderlichen Angaben enthält:

- Name/Anschrift des Lieferanten und/oder des Transportunternehmens,
- Bezeichnung des Erzeugnisses bzw. Beschreibung bei Mischfuttermitteln einschl. Hinweis auf die ökologische Produktion,
- Codennummer der Kontrollstelle,
- ggf. Kennzeichnung der Partie.

Sowohl Versender als auch Empfänger müssen Aufzeichnungen über diese Transportvorgänge führen.

Darüber hinaus hat der Ordnungsgeber einige Sondervorschriften für die Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions- oder Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten erlassen:

- Ökologisch erzeugte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel und nicht-ökologische Futtermittel sind bei der Beförderung physisch wirksam voneinander zu trennen. Ökologische Futtermittel-Fertigerzeugnisse sind physisch oder zeitlich von anderen Fertigerzeugnissen getrennt zu befördern.
- Transportmittel, in denen nicht-ökologische Erzeugnisse befördert wurden, dürfen für die Beförderung von ökologischen Erzeugnissen nur benutzt werden, wenn zuvor angemessene Reinigungsmaßnahmen durchgeführt und nach Risikobewertung die erforderlichen Vorkehrungsmaßnahmen getroffen wurden.

Kennzeichnung

Die Kennzeichnung muss bei abgesackter Ware immer auf einem Etikett, bei der Lieferung loser Ware auf einem Warenbegleitpapier, das dem Transport beiliegt, erfolgen.

Gemäß Artikel 59, 60 und 61 der VO (EG) Nr. 889/2008 ergeben sich folgende generelle Kennzeichnungsvorschriften:

1. Hinweise auf die ökologische Produktion der Futtermittel sind abhängig vom Anteil der Komponenten aus ökologischem Landbau:

- Bio-Angaben auf Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen sowie das EU-Bio-Logo (siehe unten) können auf verarbeiteten Futtermitteln verwendet

werden, wenn alle Bestandteile pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie mindestens 95 % der Trockenmasse (TM) des Erzeugnisses aus ökologischer Produktion stammen.

- Futtermittel, die weniger als 95 % der Trockenmasse aus ökologischer Produktion enthalten, dürfen einen Hinweis auf den ökologischen Landbau nur in folgender Form tragen: "kann in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 verwendet werden".

2. Weitere verpflichtende Angaben sind:

- Trennung der Kennzeichnungsmerkmale von den offiziellen Angaben gem. Futtermittelrecht (z.B. durch einen Balken),
- Angabe der Codenummer der Kontrollstelle auf dem Etikett. Sie lautet für Unternehmen der ABCERT AG: **DE-ÖKO-006**,
- Hinweise auf den ökologischen Landbau hinsichtlich Farbe, Format und Schrifttyp nicht stärker hervorgehoben gegenüber den übrigen Angaben,
- Angabe des Anteils an Futtermittelkomponenten in TM, zum Beispiel:
 - a) Prozentanteil der/des Futtermittel-Ausgangserzeugnisse/s aus ökologischer Produktion (bezogen auf die TM der landwirtschaftlichen Komponenten): X %
 - b) Prozentanteil der/des Futtermittel-Ausgangserzeugnisse/s aus Umstellungserzeugnissen (bezogen auf die TM der landwirtschaftlichen Komponenten): Y %
 - c) Prozentanteil der/des Futtermittel-Ausgangserzeugnisse/s aus konventioneller Produktion (bezogen auf die TM der landwirtschaftlichen Komponenten): Z %
 - d) Prozentanteil der/des Futtermittel-Ausgangserzeugnisse/s mineralischen und sonstigen Ursprungs (z.B. Hefe, Futtermittelzusatzstoffe): A %
 - e) Gesamtprozentanteil der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs: B %.

Aus der Kennzeichnung muss ferner hervorgehen, welche Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischer bzw. Umstellungserzeugung stammen (Auflistung der Bezeichnungen der Komponenten).

EU-Bio-Logo



Sofern die Voraussetzungen zur Verwendung (siehe Kapitel Kennzeichnung Nr. 1) erfüllt sind, kann das EU-Bio-Logo freiwillig verwendet werden. Dabei ist zu beachten:

Im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo muss auch die Codenummer der Kontrollstelle, die für die Kontrolle des letzten Erzeugers oder Aufbereiters zuständig ist, angegeben werden. Unter der Codenummer ist die Herkunft der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe anzugeben („Pflichtblock“).

Zur Kennzeichnung der Herkunft gibt es folgende Möglichkeiten:

- „EU-Landwirtschaft“
- „Nicht-EU-Landwirtschaft“
- „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“
- „Deutsche Landwirtschaft“: Diese Bezeichnung ist analog auch für andere Länder möglich.

Bestandteile der Futtermittel, die zwei oder weniger Gewichtsprozent in der Gesamtmenge der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs ausmachen, können bei der Herkunftsangabe außer Acht gelassen werden.

Die Verwendung des EU-Bio-Logos ist für Heimtierfuttermittel nicht zulässig, weil noch keine EU-weit einheitlichen Produktionsvorschriften für diesen Bereich erlassen wurden.

Die Verwendung von Verbandszeichen

Die Verwendung von Warenzeichen der Anbauverbände (Bioland, Demeter, Naturland u. a.) setzt einen Vertrag mit dem jeweiligen Verband voraus. Die verbandsspezifischen Richtlinien werden im Rahmen der Kontrolle mit überprüft.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.abcert.de. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen auch telefonisch zur Verfügung: 0711/351792-292.